

Förderrichtlinien der Stadt Wittingen zum Erwerb der Fahrerlaubnis für das Führen von Feuerwehr-Einsatzfahrzeugen

I. Allgemeines, Voraussetzungen

1. Die Stadt Wittingen fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - Budget Feuerwehr - gegenüber aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen den Erwerb der Fahrerlaubnis für das Führen von Feuerwehr-Einsatzfahrzeugen durch eine Kostenbeteiligung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wittingen erstellt unter Federführung des Stadtbrandmeisters einen Bedarfsplan für die Führerscheinausbildung. Die Anzahl der Fördermaßnahmen je Haushaltsjahr wird im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister festgelegt.
3. Die Kostenbeteiligung wird auf Antrag der Ortsfeuerwehren den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr gewährt, die seit mindestens einem Jahr aktiv in der Freiwilligen Feuerwehr oder in den Jugendwehren tätig sind. Aktive Dienstzeiten in Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Stadt Wittingen werden anerkannt.
4. Das Vorliegen der in Nr. 3 genannten Voraussetzung ist vom zuständigen Ortsbrandmeister in dem Antrag zu bestätigen. Die Möglichkeit, den Führerschein bei der Bundeswehr zu erlangen, ist vorher in Anspruch zu nehmen.
5. Der Stadtbrandmeister bestätigt, dass der Erwerb der Fahrerlaubnis für den aktiven Dienst zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes erforderlich ist.

II. Höhe der Kostenbeteiligung

1. Die Stadt beteiligt sich mit bis zu einem Betrag von maximal 2.000,00 € an den Kosten, die den Feuerwehrangehörigen für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C entstehen. Die Kostenbeteiligung für die notwendige ärztl. Untersuchung und das augenärztliche Gutachten (jede 5 Jahre) beträgt 50 %.
2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach erfolgreicher Fahrerlaubnisprüfung.
3. Es ist nur eine einmalige Förderung möglich.
4. Vor Zahlung des Zuschusses ist der Verwaltung eine Bescheinigung der Fahrschule über die Höhe der tatsächlich entstandenen Mehrkosten, eine Gesamtabrechnung über die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten sowie eine Kopie der Fahrerlaubnis vorzulegen.

III. Rückerstattung der Kostenbeteiligung

1. Der/Die Feuerwehrangehörige verpflichtet sich, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, sofern er/sie innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Erhalt der bezuschussten Fahrerlaubnis den aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen beendet oder sich nicht mehr ausreichend beteiligt.
2. Die Rückzahlungsverpflichtung tritt in voller Höhe oder teilweise auch ein, wenn die/der Feuerwehrangehörige vor Ablauf von 10 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses für die Fahrerlaubnis, aus einem von ihr/ihm zu ver-

tretenden Grund für Einsätze, Ausbildung und Übungen der freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dauerhaft als Kraftfahlerin/Kraftfahrer nicht mehr zur Verfügung steht. Ist dies nur befristet der Fall, wird die Staffelung der Rückzahlungsverpflichtung für die Dauer der Frist unterbrochen.

Die Rückzahlungsverpflichtung wird wie folgt gestaffelt:

- 100 % vor Ablauf eines Jahres
- 90 % vor Ablauf von zwei Jahren
- 80 % vor Ablauf von drei Jahren
- 70 % vor Ablauf von vier Jahren
- 60 % vor Ablauf von fünf Jahren
- 50 % vor Ablauf von sechs Jahren
- 40 % vor Ablauf von sieben Jahren
- 30 % vor Ablauf von acht Jahren
- 20 % vor Ablauf von neun Jahren
- 10 % vor Ablauf von zehn Jahren

3. Der/Die Feuerwehrangehörige unterschreibt vor Auszahlung des Zuschusses eine entsprechende Erklärung.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Wittingen, 21.12.2010

STADT WITTINGEN
Der Bürgermeister



(Ridder)

Der Rat der Stadt Wittingen hat die o. a. Richtlinien in seiner Sitzung am 21.12.2010, TOP 8, beschlossen.

(Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des/der Feuerwehrangehörigen)

Erklärung zur Kosterrückerstattung

Ich erkläre, dass ich die von der Stadt Wittingen übernommenen Kosten meiner Führerscheinausbildung (Fahrerlaubnis Klasse C) wie folgt erstatte, wenn ich vor Ablauf von 10 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Aushändigung des Führerscheins, aus einem von mir zu vertretenden Grund als Kraftfahrer für Einsätze, Ausbildung und Übungen einer Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehe:

- 100 % vor Ablauf eines Jahres
- 90 % vor Ablauf von zwei Jahren
- 80 % vor Ablauf von drei Jahren
- 70 % vor Ablauf von vier Jahren
- 60 % vor Ablauf von fünf Jahren
- 50 % vor Ablauf von sechs Jahren
- 40 % vor Ablauf von sieben Jahren
- 30 % vor Ablauf von acht Jahren
- 20 % vor Ablauf von neun Jahren
- 10 % vor Ablauf von zehn Jahren

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der Feuerwehrangehörigen)

()

()